

# **Verfahrensreglement des Ethik- und Beschwerderats (EBR) bei Anfragen und Beschwerden**

Das Verfahrensreglement regelt den Umgang mit Anfragen und Beschwerden, die an den EBR des EVS (ErgotherapeutInnen-Verband Schweiz) gerichtet werden.

Der EBR stützt sich bei deren Beurteilung auf den Berufskodex des EVS.

Der EBR unterscheidet zwischen Anfragen und Beschwerden. Beim Eingang einer Anfrage oder Beschwerde prüft der EBR, ob diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

## **1 Vorgehen bei Anfragen**

Der EBR steht EVS-Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern für Anfragen bezüglich des Berufskodex zur Verfügung.

Anfragen können mündlich oder schriftlich gestellt werden und werden vertraulich behandelt.

Schriftliche Anfragen werden gemäss Reglement innerhalb von drei Monaten schriftlich beantwortet, protokolliert und nach Abschluss bei den Beschwerdeakten abgelegt.

## **2 Vorgehen bei Beschwerden**

### **2.1 Grundsätzliches**

- Es können nur Beschwerden gegen Verbandsmitglieder des EVS geführt werden.
- Die Persönlichkeitsrechte aller an einem Beschwerdeverfahren Beteiligten sind gewährleistet. Die Mitglieder des EBR unterstehen der Schweigepflicht und sind auch nach ihrem Austritt aus dem EBR an diese gebunden. Beschliesst der EBR eine öffentliche Sanktion, ist jedes EBR-Mitglied gegenüber dem Zentralvorstand (ZV) des EVS von der Schweigepflicht entbunden.
- Die Verfahren sind kostenlos.
- Beschwerde und Beschwerdestellerin dürfen gegenüber dem EBR nicht anonym sein.

### **2.2 Einreichen einer Beschwerde**

Eine Beschwerde muss schriftlich an ein Mitglied des EBR oder an die EVS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung gerichtet werden.

Die Beschwerde muss die belastete Person / die belasteten Personen nennen und den Verstoß gegen den Berufskodex beschreiben.

### **2.3 Beschwerdeverfahren (siehe auch Übersicht im Anhang)**

- Der Empfang der Beschwerde wird der beschwerdestellenden Seite bestätigt.
- Der EBR informiert diese innert 2 Monaten über das weitere Vorgehen und über Eintreten oder Nichteintreten auf die Beschwerde.
- Beschliesst der EBR das Eintreten auf eine Beschwerde, muss dies spätestens 2 Monate nach Beschwerdeeinreichung dem belasteten Verbandsmitglied mitgeteilt werden.

- Die belastete Person / die belasteten Personen werden über die Beschwerdegründe, sowie über das Verfahren und ihre Rechte und Pflichten informiert.
- **Der Name der beschwerdeführenden Person wird bei dieser Information dem belasteten Verbandsmitglied offen gelegt.** Die beschwerdeführende Person wird darüber informiert.
- Die belastete Person wird um Stellungnahme innert Monatsfrist gebeten. Erfolgt diese nicht termingerecht, entscheidet der EBR aufgrund der Akten.
- Nach Eingang der Stellungnahme entscheidet der EBR innerhalb von 2 Monaten über den Abschluss des Verfahrens oder das weitere Vorgehen.
- Braucht der EBR weitere Abklärungen, eine zweite Anhörung oder externe Beratung, muss er maximal 6 Monate später zum Verfahrensentscheid kommen.

## **2.4 Arbeitsweise des EBR**

Für jede Beschwerde wird intern ein Mitglied des EBR bestimmt, das die Bearbeitung und Koordination übernimmt. Dabei wird berücksichtigt, dass dieses Mitglied die Sprache, in der die Beschwerde gestellt wurde, beherrscht. Dieses Mitglied gilt fortan als Ansprechperson und ist für jegliche Information, Korrespondenz und Dokumentation verantwortlich.

Es informiert und berät sich fortlaufend mit den anderen Ratsmitgliedern.

Mitglieder die in beruflicher oder persönlicher Weise gegenüber der belasteten oder Beschwerde stellenden Person befangen sind, treten in den Ausstand.

### **2.4.1 Externe Beratung**

Externe Fachpersonen, die vom EBR angefragt werden stehen unter Schweigepflicht.

### **2.4.2 Aktenführung**

Es werden über jede Beschwerde und deren Bearbeitung Akten geführt.

Die Beschwerde stellenden und die belasteten Personen können Einsicht verlangen und Erklärungen dazu abgeben.

Nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens wird die Akte geschlossen und 10 Jahre archiviert, dann vernichtet.

## **2.5 Beschwerdeentscheide**

Der Beschwerdeentscheid wird von mindestens 5 Mitgliedern des EBR getroffen. Deren Namen erscheinen auf dem Beschwerdeentscheid. Der Entscheid wird beiden Seiten schriftlich, im Falle eines Antrages auf Verbandsausschluss unter Hinweis auf Rekursmöglichkeiten, mitgeteilt.

Die Massnahmen gegen die belastete Person richten sich nach dem Schweregrad des Verstosses gegen den Berufskodex des EVS.

### **2.5.1 Ungerechtfertigte Beschwerde**

Die belastete Person wird ausdrücklich entlastet, der EBR ist um Klärung der Lage bemüht.

### **2.5.2 Unklare Sachlage**

Bleibt die Sachlage unklar, kann der EBR in Absprache mit den Beteiligten die Beschwerde ohne Massnahmenentscheid schliessen.

### **2.5.3 Verweis mit allfälligen Auflagen**

Das belastete Verbandsmitglied anerkennt den Beschwerdegrund, korrigiert das Fehlverhalten und vermeidet einen künftigen Verstoß.

Der EBR kann Empfehlungen bezüglich der weiteren beruflichen Tätigkeit und des weiteren Vorgehens aussprechen.

#### **2.5.4 Verweis mit Auflagen zur Bewährung**

Der belasteten Person werden vom EBR Auflagen mit einer Bewährungsfrist gemacht betreffend die Anpassung der beruflichen Tätigkeit.

Nach Ablauf der Bewährungsfrist ist die belastete Person dem EBR nochmals Rechenschaft schuldig. Danach wird die Beschwerde geschlossen oder wieder aufgenommen.

#### **2.5.5 Öffentliche Sanktionen**

Bei gravierenden oder wiederholten Verstössen gegen den Berufskodex des EVS kann der EBR beim ZV des EVS entweder einen Antrag auf „Androhung des Verbandsausschlusses mit Auflagen“ stellen, den „Ausschluss aus dem Verband“ beantragen (siehe Statuten des EVS, Art. 3.9.2) oder bei der zuständigen Gesundheitsdirektion einen Antrag zur Überprüfung der Berufsausübungsbewilligung stellen.

Einem Antrag auf Ausschluss aus dem Verband muss eine Androhung des Verbandsausschlusses mit Auflagen vorausgehen.

#### **2.6 Rekursverfahren**

Beschliesst der ZV den Verbandsausschluss der belasteten Person, so kann dieser Beschluss auf juristischem Weg angefochten werden. Bei Gerichtsverfahren zur Beschwerdeführung gegen den EVS ist der Gerichtsstand in Bern.

#### **2.7 Abschluss**

Nach Abschluss wird die Akte des Falles, an einem nur für Befugte zugänglichen Ort, aufbewahrt und nach 10 Jahren vernichtet.

### **3 Verabschiedung / Inkraftsetzung**

Dieses Verfahrensreglement gilt als verbindliche Richtlinie für die Beurteilung von Anfragen und Beschwerden durch den Ethik- und Beschwerderat.

Es wurde durch den ZV verabschiedet am 20. März 2012.

## 4 Anhang: Übersicht über das Beschwerdeverfahren

Die folgende Übersicht stellt die unter Punkt 2.3 beschriebenen Abläufe bis zum Beschwerdeentscheid durch den EBR graphisch dar.

